

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ritorial-Regimenter nur aus 3 Bataillonen, während die aktiven Regimenter 4 Bataillone und 2 Depot-Kompagnien haben.

Sämtliche Ernennungen der höheren Offiziere sind bereits erfolgt, und einer Einberufung der gesamten Territorial-Armee steht nichts mehr im Wege. Dieselbe sollte schon in diesem Monate (im Januar) stattfinden, ist aber in Berücksichtigung der Wahlen zur National-Versammlung auf den Monat März verschoben. Dann wird ein allgemeiner Appell der Territorial-Armee, d. h. eine Verifizierung des Effektivstandes, stattfinden; die Regiments-Kommandeure, Bataillons-Kommandanten und Kompagnie-Chefs werden ihre sämtlichen Mannschaften sehen und die spezielle Eintheilung in die taktischen Einheiten (bis zur Korporalschaft hinab) vornehmen.

Diese Arbeit wird sich ohne viel Reibung ausführen lassen; denn sie existiert schon auf dem Papier in den Bureaux de recrutement.

Nur dürfte hier, wie überall, die Besetzung der Unteroffiziersstellen mit tüchtigen Individuen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen; ob die herrschende Meinung, daß die aus der aktiven Armee austretenden Unteroffiziere zahlreich genug seien, um für die Territorial-Kompagnien relativ sehr solide Kadres bilden zu können, die richtige sei, lassen wir dahingestellt sein. Möge man sich nicht täuschen! Ein gutes Unteroffizierskorps ist eine der Hauptstützen der aktiven Armee; wie viel mehr ist es erforderlich für die Territorial-Armee, deren Elemente nicht den inneren Zusammenhang der ersten besitzen.

Als ein fernerer Nebenstand wird der große Effektivstand der Territorial-Bataillone bezeichnet, und man begreift nicht, warum die Territorial-Regimenter nicht ganz gleich denen der aktiven Armee organisiert sind. Hierbei dürfte die Beschaffung der Kadres, die schon an sich schwierig genug war, wohl nicht ohne Einfluß gewesen sein. — Kann man, wie behauptet wird, nicht alle Mannschaft eines Regiments in die 3 Bataillone einstellen, so bleibt ein Theil als Ersatzmannschaft vorläufig zurück, und es dünkt uns immerhin besser, drei mit Offizieren und Unteroffizieren gut fundirte Bataillone zu formiren, als 4, deren Kadres nicht die gleiche Solidität besitzen und Lücken enthalten.

Im Monat April wird also Frankreich eine vollständig organisierte Territorial-Armee besitzen. Ähnlich wie Deutschland in Landwehrdistrikte getheilt ist, hat man in Frankreich centres de recrutement et de mobilisation für die 144 Territorial-Regimenter geschaffen.

**Der große Kurfürst.** Ein geschicklicher Versuch zur Gedächtnisfeier des Tages von Fehrbellin von Kähler, Major im großen Generalstab. Mit einer Karte. Berlin, 1875. F. Schneider u. Comp.

Der „geschickliche Versuch“, oder besser gesagt die meisterhafte und brillante Monographie des

großen Kurfürsten des Herrn Verfassers wendet sich speziell an die „Reitersleute.“ Ist auch jener brandenburgisch-preußische Gedenktag, der 18. Juni 1675, an welchem der große Kurfürst mit seinen Reitern an einem nebelgrauen Morgen auf märkischem Boden bei Fehrbellin den Sieg erfocht, in seinen Folgen von tiefschreitender Bedeutung für ganz Deutschland geworden, und hat er dadurch einen weltgeschichtlichen Werth erhalten, so ist er aber auch speziell ein Reitertag, und zwar einer der schönsten, von dem die Geschichte berichtet. Die Kavallerie ist in letzter Zeit überall in den Vordergrund getreten und sie wird es demnächst noch mehr thun. Hat der Verfasser daher nicht vollkommen Recht, wenn er meint, „daß wir Reitersleute so viel Veranlassung haben, uns mit der glänzenden und ruhmvollen Vergangenheit unserer Waffe eingehender zu beschäftigen, aus dieser Vergangenheit die Kunst wieder zu lernen, ebenso glänzend und ruhmvoll zu reiten und zu fechten wie damals“, und ist die Bescheidenheit des preußischen Verfassers nicht anzuerkennen, wenn er Angefichts der jüngsten Leistungen deutscher Reiterei hinzufügt, „eine Kunst, in deren Besitz wir, bei an sich tüchtigen Leistungen, doch noch nicht ganz wieder gelangt sein dürfen.“

Der Herr Verfasser hat einen so interessanten Beitrag zur Kriegsgeschichte jener Zeit geliefert und die Darstellung ist so anregend und lebendig geschrieben, daß man das Buch nicht ohne große Beschiedigung aus der Hand legen wird. Einen großen Werth erlangt die Monographie durch die vollständige Quellen-Angabe aller meisterhaften Einzel- und Gesamtbilder jener großen Zeit, aus denen der Verfasser zu schöpfen vermochte. Sein Quellenstudium ist zu bewundern.

Die Kähler'sche Monographie des großen Kurfürsten wird aber nicht allein von dem Kavalleristen oder vom Militär überhaupt, sondern von jedem Geblideten und selbst von der reiferen Jugend mit dem größten Interesse gelesen werden. Wir empfehlen es daher bei seinem billigen Preise Offiziers-Bibliotheken und Privaten angelegerlichst.

J. v. S.

## Eidgenossenschaft.

### Entwurf eines Reglements

für die

### Verwaltung der schweizerischen Armee.

#### I. Abschnitt.

##### Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

#### 8. Der Oberpfarrarzt.

§. 39. Der Oberpfarrarzt hat die Leitung des gesamten Militär-veterinärwesens im Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand der Veterinär-offiziere und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht der Veterinärabtheilung.

§. 40. Dem Oberpfarrarzt kommen insbesondere zu:

1) Die Entwerfung und Ausarbeitung allgemeiner Verordnungen und Reglemente, das Militär-veterinärwesen betreffend.

2) Die Anordnung der Rekrutierung der Veterinäroffiziere und die Überwachung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung derselben, ebenso die Rekrutierung der Hufschmiede.

3) Die Sorge für den Unterricht der Veterinäre und die Vorschläge für das Instruktionspersonal. Er entwirft die Unterrichtspläne, organisiert die Unterrichtskurse und überwacht und inspiirt dieselben.

4) Die Überwachung der für die Ausbildung der Hufschmiede zu errichtenden Lehrschmiede, sowie die Organisation, die Überwachung und die Inspektion der Unterrichtskurse für die Hufschmiede.

5) Die Vorschläge für Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der Veterinäroffiziere, für die Buthellung des Veterinärpersonals zu den Truppenkorps, zu den Pferdedepots und den Pferdekananstanstalten, sowie die Führung der Korpkontrolle über sämmtliche Veterinäroffiziere.

6) Die Leitung des Veterinärdienstes in sämmtlichen Militärschulen und bei Truppenübungen.

7) Die Überwachung der Gesundheit spfge der Kavalleriepferde, der Remontendepots und der Pferdeegleanstalt.

8) Die Erhaltung und Überwachung der Pferdekananstanstalten.

9) Die Aufstellung der Zahlungsbelege für Entschädigung umgehender, verkaufbarer, übernommener oder abgeschätzter Dienstpferde, sowie die Prüfung und das Wissum aller auf den Veterinärdienst sich beziehenden Rechnungen.

10) Die Mitberathung und Mitwirkung bei der Beschaffung der Kavallerie- und anderer Militärdienstpferde.

11) Die Überwachung der Pferdeuntersuchungen bei einer Pferdestellung.

12) Die Leitung und Überwachung der Ein- und Abschätzungen der Militärdienstpferde.

13) Die Erledigung von Reklamationen für Pferdeentschädigungen, sowie die Entscheidung betreffend Uebernahme, Tötung und Verkauf von Dienstpferden.

14) Die Anordnung von Maßregeln beim Auftreten von Thierseuchen und von Schutzmaßregeln zur Verhütung solcher.

15) Die Anordnung und Überwachung der Inspektion des Schlachtwisches und der Fleischbeschau bei Naturalverpflegung der Truppen.

16) Die Organisation und Überwachung des Unterrichtes über Exterieur und Hygiene der Pferde in den Militärschulen.

17) Die Inspektion des Veterinärsanitätsmaterials.

§. 41. Dem Oberpferdarzt wird das erforderliche Hilfspersonal beigegeben. Er ist berechtigt, Veterinäroffiziere auf sein Bureau einzuberufen und denselben dienstliche Arbeiten zu übertragen.

§. 42. Im aktiven Dienst überwacht und leitet der Oberpferdarzt den gesammten Veterinärsanitätsdienst der mobilen Armee. Der Oberbefehlshaber kann für diesen Dienst auch einen andern höhern Veterinäroffizier berufen. In diesem Falle besorgt der Oberpferdarzt den unter dem Militärdpartement verbleibenden Theil des Veterinärdienstes. Wird der ständige Oberpferdarzt zur Armee berufen, so wird sein Stellvertreter dem Militärdpartement beigegeben.

§. 43. Unter dem Oberpferdarzt steht im Friedensverhältnis für jeden Divisionskreis ein Divisionspferdarzt mit einem Adjutanten als Stellvertreter und Schilfe. Derselbe erhält vom Oberpferdarzt die auf den Veterinärdienst und die Pferdestellung bezüglichen Befehlungen und Aufträge. Im Friedensverhältnis rückt der Divisionspferdarzt mit der Division in's Feld und es steht derselbe in technischer Beziehung unter dem Oberpferdarzt der Armee und in disziplinarischer Beziehung unter dem Kommandanten der Division.

§. 44. Die Divisionspferdarzte werden vom Bundesrat ernannt auf den Vorschlag des Oberpferdarztes.

§. 45. Die besondern Verrichtungen des Divisionspferdarztes sind im Frieden folgende:

Er überwacht die Gesundheitsverhältnisse der Militärpferde, den Veterinärdienst und den Unterricht über Exterieur und Hygiene, sowie den Hufbeschlag in den Militärschulen seines Kreises.

Er organisiert die Pferdekananstanstalten nach Maßgabe der Aufträge des Oberpferdarztes und überwacht dieselben.

Er revidiert die Ein- und Abschätzungen der Dienstpferde; er überwacht die Funktionen der Experimentskommissionen für Pferdeschätzungen und macht dem Oberpferdarzt Vorschläge für deren Ernennung, resp. deren Bestätigung.

Bei einer Pferdestellung der Pferde leitet er die Untersuchung der letztern.

Er wirkt bei der Rekrutierung der Veterinäre und der Hufschmiede mit.

Er führt die Korpkontrolle über sämmtliche Veterinäroffiziere seines Kreises und sorgt dafür, daß dieselben die vorgeschriebenen Unterrichtskurse in richtiger Reihenfolge durchmachen.

Bei Thierseuchen trifft er die nothwendigen Anordnungen und erstattet dem Oberpferdarzt Bericht.

Er vollzieht die Aufträge des Oberpferdarztes betreffend Fleischbeschau und Blei-Inspektionen.

§. 46. Im aktiven Dienst leiten die Divisionspferdarzte den gesammten Veterinärdienst ihrer betreffenden Division.

§. 47. Unter dem Oberpferdarzt stehen die erforderlichen Veterinäriinstruktoren, von denen einer als dessen Stellvertreter bezeichnet wird.

#### 9. Der Oberkriegskommissär.

§. 48. Der Oberkriegskommissär steht in Friedenszeiten an der Spitze des Kriegskommissariats; bei einer Aufstellung des Armeestabes steht an der Spitze des Kriegskommissariates der Armee der Feldkriegskommissär.

§. 49. Das Kriegskommissariat umfaßt diejenige Abtheilung der gesammten Armeeverwaltung, welche für die Verpflegung, Beföldung, Bekleidung und Unterkunft der Truppen, sowie für das gesammte militärische Rechnungswesen in Friedens- und Kriegszeiten zu sorgen hat.

##### a) Friedensverhältnis.

§. 50. Der Oberkriegskommissär steht unmittelbar unter dem eldg. Militärdpartement; er wird in gleicher Weise wie die übrigen Beamten des Bundes vom Bundesrathe gewählt und bezieht die Beföldung nach dem Beföldungsgesche.

§. 51. Der Oberkriegskommissär überwacht die Anordnungen, welche seine Organe für Beföldung, Verpflegung und Unterkunft der für den Instruktionsdienst einberufenen Truppen treffen.

Er übt die Kontrolle über die von den Kantonen zu beschaffende Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Er besorgt dieselben Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung, welche der Bund für seine eigene Rechnung macht.

Er hat das gesammte militärische Rechnungswesen unter sich. Er entwirft demgemäß den jährlichen Voranschlag der gesammten Militärdpartement; er besorgt Alles, was auf die Militärausnahmen, incl. Militärsteuer, und die Militärausgaben Bezug hat; er läßt die Schul- und Kursrechnungen revidiren und stellt die Jahresrechnung der Militärdpartement auf.

Das Oberkriegskommissariat hat alle in seinen Verwaltungszweig einschlagenden Vorbereitungen für eine allfällige Armeeaufstellung zu treffen und zu diesem Zwecke die von der Generalstabs-Abtheilung (Stabsbureau) aufgestellten kriegsvorberedeten Arbeiten, welche die Genehmigung des Departements erhalten haben, seinen eigenen Arbeiten zu Grunde zu legen.

Zum Behufe solcher Arbeiten wird das Oberkriegskommissariat sich stets fort die nöthigen Angaben über die sämmtlichen Hilfsmittel des Landes verschaffen.

Bei einer Armeeaufstellung hat der Oberkriegskommissär oder dessen Stellvertreter die in seinen Geschäftskreis fallende Administration desjenigen Landesgebietes unter sich, das nicht von der aktiven Armee besetzt ist, sowie denselben Anstalten, welche nicht dem Oberbefehlshaber direkt unterstellt sind, wie die Rekrutendepots, die stehenden Spitäler, die Reservemagazine u. s. w.

Der Oberkriegskommissär sorgt in Kriegszeiten nach den Weisungen des Militärdpartements für den Nachschub aller der Armeen nothwendigen Bedürfnisse.

§. 52. Zur Ausführung aller dieser Obliegenheiten stehen unter dem Oberkriegskommissär:

I. Die Divisionskriegskommissäre.

II. Folgende Beamte:

1. Der Chef des Korrespondenzbureau.

2. Der Chef für das Rechnungswesen, beziehungsweise des Revisionsbüro.

3. Ein Kontrolleur über den Bestand des Kriegsmaterials.
4. Ein Buchhalter.
5. Ein Registratur.
6. Die Kreiskriegskommissäre.

Außerdem wird dem Oberkriegskommissär das erforderliche Bu-  
reaupersonal beigegeben.

Einer der beiden unter Biff. 1 und 2 genannten Chefs wird  
vom Bundesrat als Stellvertreter des Oberkriegskommissärs  
bezeichnet.

§. 53. Das Kassawesen besorgt die eldg. Staatskasse.

§. 54. Die Divisionskriegskommissäre werden auf den dop-  
pelten Vorschlag des Oberkriegskommissärs und der betreffenden  
Divisionskommandanten durch den Bundesrat ernannt (Art. 62  
der M.-D.).

§. 55. Die besondern Verrichtungen des Divisionskriegskom-  
missärs sind im Frieden folgende:

1. Er macht dem Oberkriegskommissär die nöthigen Angaben  
über die Hilfsmittel seines Divisionskreises.

2. Er macht dem Oberkriegskommissär Vorschläge über die  
vorbereitenden, zur Sicherstellung der Verpflegung der Truppen  
nöthigen Maßregeln.

3. Er bereitet diejenigen Arbeiten vor, welche auf die Unter-  
kunft der Truppen Bezug haben.

4. Er übt, soweit der Oberkriegskommissär dies nicht selbst  
besorgt, die Aufsicht über die in seinem Divisionskreise vorhan-  
denen der Eidgenossenschaft angehörenden Militäranstalten und  
des dahergliederten Materials.

5. Er begutachtet die bezüglichen Mietverträge, welche dem  
Oberkriegskommissär zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Der Divisionskriegskommissär besorgt die Rekrutierung der  
Verwaltungstruppen seines Kreises und wacht über die Erhal-  
tung des gesetzlichen Bestandes derselben, sowie darüber, daß das  
rekrutierte Personal die vorgeschriebenen Unterrichtskurse durch-  
mache.

7. Er führt die Körperskontrolle über sämtliches im Divi-  
sionskreise wohnhafte Verwaltungspersonal und läßt sich viertel-  
jährlich durch die Kreiskommandanten die im Bestande der Ver-  
waltungstruppen vorgekommenen Mutationen mittheilen, von  
denen er jeneben dem Chef der Verwaltungskompanie Kennt-  
nis zu geben hat. Ueberdies hat er alle Mutationen über den  
Bestand der Verwaltungsoffiziere seines Divisionskreises jeneben  
dem Oberkriegskommissär mitzutheilen.

8. Er überwacht die Geschäftsführung des Kreiskriegskom-  
missärs.

Der Divisionskriegskommissär kann die unter Biff. 3, 4 und  
5 näher bezeichneten Verrichtungen dem Kreiskriegskommissär  
übertragen und sich seiner Mitwirkung bei den übrigen Obliegen-  
heiten bedienen.

§. 56. Der Abtheilungschef für das Rechnungswesen besorgt  
die Vorarbeiten für den jährlichen Vorschlag, revidirt mit den  
ihm zugethielten Revisoren die eingehenden Rechnungen in Fried-  
ens- und Kriegszeiten und überwacht die Aufstellung der Jah-  
resrechnung durch den Buchhalter.

Sämtliche Rechnungen unterliegen noch der Oberrevision  
durch das Finanzdepartement.

§. 57. Der Kontrolleur über den Bestand des Kriegsmate-  
rials stellt, gestützt auf die Mittheilungen, welche dem Ober-  
kriegskommissariat von den Verwaltern des Kriegsmaterials ein-  
gehen, den Solletat des sämtlichen eldg. Kriegsmaterials auf.

Er überzeugt sich in den eldg. Beughäusern durch persönliche  
Inspektion und unangemeldet von dem Vorhandensein des Ma-  
terials in quantitativer Beziehung.

Er stellt Rechnung über Aktiven und Passiven der Kriegs-  
materialverwaltung und führt genaue Kontrolle über die Baar-  
ausstände, über den jeweiligen Stand der bewilligten Kredite,  
über die Betriebsergebnisse der Werkstätten in finanzieller Be-  
ziehung und über den Munitionsvorverbrauch, alles basirt auf die  
von den Verwaltern des Kriegsmaterials einzugebenden Rapporte,  
sowie der Rapporte der Waffenschafft über den Munitionsvorverbrauch.

Er stellt, basirt auf die Vorlage der beiden Chefs der Kriegs-  
materialverwaltung, das jährliche Budget dieser Abtheilung auf.

§. 58. Diejenigen Geschäfte, welche weder dem Divisions-  
kriegskommissär, noch einem der beiden Bureauchefs des Ober-  
kriegskommissariats speziell zugewiesen sind, wie das Militär-  
steuerwesen, die Entrichtung der Militärpenionen u. c., weist der  
Oberkriegskommissär einem seiner Beamten zur Behandlung zu.

Desgleichen wird er die Verwaltung der Druckschriften einem  
seiner Angestellten übertragen.

§. 59. Für jeden Divisionskreis wird ein Kreiskriegskom-  
missär mit mindestens Hauptmannsgrad aufgestellt, und vom  
Bundesrathe gewählt.

Unter der Oberaufsicht des Divisionskriegskommissärs hat der  
Kreiskriegskommissär zu besorgen:

1. Alles, was den Haushalt der im Divisionskreise zu Unter-  
richtszwecken besammelten Truppen betrifft.

2. Alles, was auf Verpflegung, Besoldung und Unterkunft  
der im Instruktionsdienst (Rekrutenschulen, Offizierbildungsschulen)  
befindlichen Truppen Bezug hat.

3. Die Ausschreibungen der Lieferungen und den Abschluß der  
bezüglichen Verträge, unter Vorbehalt der Genehmigung des  
Oberkriegskommissärs.

4. Das Administrative für die Pferdestellung seines Kreises.

5. Die Erledigung der Landentschädigungen nach Maßgabe  
des Abschnittes XI dieses Reglementes.

6. Der Kreiskriegskommissär überwacht die von den Kantonen  
zu machenden Anschaffungen von Bekleidungs- und Ausrüstungs-  
gegenständen und ermittelt die diesfalls vom Bunde zu leistenden  
Entschädigungen (Bundesverfassung Art. 30; Militärorganisation  
Art. 146—149).

7. Er ist die militärische Zahlstelle im Divisionskreise; er  
macht den Rechnungsführern von Kursen die nöthigen Vorschüsse  
und nimmt die Salte ab; er administriert die im Divisionskreis  
stattfindenden Rekrutenschulen und Offizierbildungsschulen, soweit  
dies nicht ein vom Oberkriegskommissär speziell hiefür komman-  
dierte Verwaltungsoffizier besorgt, und revidirt alle Schul- und  
Kursrechnungen.

8. Er kann zum Unterricht im Verwaltungsfach verwendet  
werden.

9. Im Kriegsfaßt administriert der Kreiskriegskommissär die  
in seinem Kreise liegenden Reserveanstalten und besorgt nach  
Anleitung des Oberkriegskommissärs den Nachschub der Verpfle-  
gungs- und Montirungsbefürfnisse für die im Felde stehende  
Armeeabteilung.

Dem Kreiskriegskommissär wird die nöthige Bureauausstilfe  
bewilligt. Sein Amtssitz wird vom Bundesrat bestimmt.

(Fortsetzung folgt.)

### „Dufour-Stiftung.“

Eingegangen laut letzter Anzeige in Nr. 45 . 2202 Fr. 40

1. Dezember. Ord.-Überschuß der Infanterie- Rekrutenschule Nr. 22 Basel durch Herrn Quartierm. Sieber . . . . .	78 "	60
16. Januar. Beitrag der Aarg. Milit. Gesell- schaft durch Herrn Quartierm. U. Geiger .	402 "	90
22. Januar. Ertrag einer Sammlung unter den Offizieren von Altorf, Andermatt u. Flüelen, veranstaltet durch die Urner Offiziers-Gesellschaft		
23. Januar. Ord.-Überschuß der I. Lehrer- Rekrutenschule Basel durch Herrn Quartierm. Stüber . . . . .	25 "	55
27. Januar. Beitrag der Offiziers-Gesellschaft von Baselland durch Herrn Quartierm. Geiger	165 "	50
	3003 Fr.	95

Weinfelden, den 1. Februar 1876.

Hermann Stähelin, Stabs-Oberleutnant.

Bundesstadt. Zum Oberinstruktor der Kavallerie ist Herr  
Major Oskar Zellweger von Hauptweil ernannt worden, unter  
gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant der Kavallerie.